

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
„Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg“
der Verbandsgemeinde Saarburg
vom 22. April 2013

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg in seiner Sitzung am 09. April 2013 die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg (EP-VGS-AöR)“ auf der Grundlage der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Beteiligungen, Name, Sitz, Stammkapital, Dienstsiegel, Wirkungsbereich

(1) Die „Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg“ sind eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Saarburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gebildet und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Eine Beteiligung nach § 86 a Abs. 1 Satz 2 GemO ist möglich.

(3) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EP-VGS-AöR“.

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Saarburg.

(5) Das Stammkapital beträgt 100.000 € (in Worten: „Einhunderttausend EUR“). Sacheinlagen sind zulässig.

Bei Aufnahme weiterer Träger, über die der Verbandsgemeinderat entscheidet, werden das Stammkapital und dessen Aufteilung neu festgesetzt; dabei hält die Verbandsgemeinde stets mehr als die Hälfte des satzungsmäßigen Stammkapitals.

(6) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Verbandsgemeinde Saarburg mit der umlaufenden Schrift „Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinde Saarburg überträgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Anstalt folgende Aufgaben:

Planung, Entwicklung, Erwerb, Finanzierung, Bau und Betrieb von Windenergie- und Fotovoltaikanlagen sowie sonstiger regenerativer Energien.

(2) Der Verbandsgemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben. Sie kann die ihr übertragenen Aufgaben auf weitere Gesellschaften und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen oder deren Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger und der Anstalt oder Dritten werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Trägers.

(3) § 20 (Schweigepflicht), § 21 (Treuepflicht) und § 22 (Ausschließungsgründe) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder mehrerer Personen, die vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig (§ 86 b Abs. 2 Satz 1 GemO).

(3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 11 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO.

Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Saarburg. Die Vertretung erfolgt durch die Beigeordneten im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis.

(3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer seiner gesetzlichen Wahlzeit gewählt. Für die Wahl gilt § 40 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für sie können Stellvertreter/-innen bestellt werden.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat.

Der Verbandsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde für Mitglieder von Ausschüssen bemisst.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
- b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
- d) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,

- e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) den Erlass und die Änderung seiner sowie der Geschäftsordnung des Vorstands,
- k) die langfristigen Planungen.
- i) die Verschmelzung sowie Auflösung.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung Satzung und der Aufgaben der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Veränderung des Stammkapitals,
- d) die Ergebnisverwendung,
- e) die Verschmelzung sowie Auflösung,
- f) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen sowie
- g) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Verbandsgemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören müssen, beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied sowie der Träger erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (EP-VGS-AöR)“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Verbandsgemeinde Saarburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (EP-VGS-AöR)“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

Der Verbandsgemeinde Saarburg, der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Saarburger Kreisblatt – Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Betätigungsbericht sind an sieben Tagen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schloßberg 6, 54439 Saarburg, zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch in einer Zeitung erfolgen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichung erfolgt. Diese Festlegung ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg öffentlich bekanntzumachen.

(3) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung der Verbandsgemeinde Saarburg so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO nachkommen kann.

§ 14 Auflösung der Anstalt

(1) Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg.

(2) Im Falle ihrer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der aufgelösten Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Verbandsgemeinde Saarburg über.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung.

(2) Gem. § 92 GemO wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. 04. 2013 angezeigt.

Saarburg, den 22. April 2013
Verbandsgemeindeverwaltung
S a a r b u r g

gez. Leo Lauer
Bürgermeister